







Kirch-Stuhl-Drdnung,

welche

bey denen Kirchen zu St. Morig

zum heiligen Creuz in der Stadt Coburg

zu beobachten.

Coburg,

Druckts und verlegts Johann Carl Findeisen, I 7 5 9.



gern Francisci Josiá, Herzogs zu Gachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Navensberg, Herrn zu Navenstein, Nittern des Könniglich-Pohlnischen weissen Adler-Ordens.

ir zum Consistorio allhier verordnete Præsident, Räthe und Assessores urfunden und sigen hiermit zu wissen, welchergestalt zeithero in Ansehung derer Stühle in denen Kirchen der allhiesigen Residenz-Stadt zu St. Moriş und zum Heil. Creuz viele eingerissene Unsordnungen, und sowol durch eigennüßig mit denenselben getriebenen Handel, als in mehr andere Wege vorgegangene Unrichtigkeiten mißfällig wahrzunehmen gewesen. Wann dann diesem zum mercklichen Nachtheit derer Kirchen: Aerariorum gereichenden und sonst schälichen Unwessen die Abhülsse zu schaffen nöchig senn will; Als wird in dies ser Absicht, Namens und auf gnädigsten Besehl Höchst gesmeldet unsers gnädigsten Landes Fürsten und Herrn, andurch solgendes verordnet und zu beständiger Beobachtung sessen

1. Ist

I.

Ist dasjenige; was in der hiesigen Casimirianischen Kirchen-Ordnung P. II. Cap. 30. von denen Stühlen in der Kirche überhaupt disponiret ist, in Ansehung derer Stühle in beyden hiesigen Kirchen zu St. Moris und zum Heiligen Creuz insbesondere auch unverbrüchlich zu halten, und wie in Folge dessen

2,

Kein Stand noch Stuhl, ausser denen, welche denen in officio publico stehenden Personen bestimmt sind, und also mit denen Aemtern und Bedienungen jederzeit verknüpft bleiben, einigen Mann oder Weib erblich eingeräumet wird oder zustehet; Also soll auch Niemand sich eines Kirch=Stuhls eigenmächtig anmassen, sondern diejenigen, die derzleichen Stühle suchen, haben sich darum ben denen Kirchen-Vorstehern zu melden, im Fall sie ihres Gesuchs theilhaftig werden können, das bestimmte Kaussoder Löse-Geld nebst dem gewöhnlichen unten in der Tax-Ordnung näher bestimmten Schreib=Schilling zu bezahlen, und dagegen der Zuschen=Vorsteher unterschriebenen und von dem jedesbon dem Kirchen=Vorsteher unterschriebenen und von dem jedesmaligen General-Superintendenten signirten Zettuls zu ihrer Legitimation zugewärtigen. Immassen nun

3.

In Vergebung berer Kirchen-Stuhle ordentlich, unparthepisch und mit Vermeidung aller unanständigen Affecten, eigen Nußens und Privat-Absichten zu Werck gegangen werden soll; So haben die Kirchen-Vorsteher, die sich um Kirchen-Stuhle meldende Personen, im Fall ihnen gefüget werden kan, mit Vorwissen des zeitigen General-Superintendenten zur Kaufoder Lösung derer verlangten Stände gegen Bezahlung des in der angesügten Tabelle specifice determinirten Kauf- und Lose- Geldes, auch gewöhnlichen Schreibe-Schillings, zuzulassen, mit einem von ihnen, unter vorbemeldten General-Superintendenten signatur unterschriebenen Zettul zu verschen, das vor die Kirchen-Stühle eingehende Kauf-Lose- auch Mieth-Geld treu- lich zuverrechnen und die sich ergebende Veränderungen nicht nur in die in ihren Händen besindliche Stühl-Negister fleißig einzutragen, sondern auch, wie es geschehen, dem General-Superintendenten mittelst einer kurzen Notw zur ebenmäßigen Bemerckung in dem in dessen Handen besindlichen Duplicat-Stuhl-Registers bekannt zu machen.

4.

Ein auf die §. 2. bemerckte Weise legitimirter Besißer hat den ihm zugeschriebenen Kirch = Stuhl auf seine Lebens = Zeit und wesentlichen Aufenthalt in hiesiger Stadt zu besißen, ist aber keinesweges besugt, selbigen zu verkauffen, noch zu seinem Bortheil an jemand zuvermiethen, oder sonst Wucher damit zutreiben, noch weniger denselben an jemand durch Testament und Bermächtniß zuzuwenden, jedoch soll denen Kindern und Anverwandten das Lösungs = und Näher = Necht an denen durch Abgang derer Besißer ledig werdenden Stuhlen in solcher Maase zu steshen, daß

5

Dem Sohn oder Enkel der Stuhl, welchen der Vater oder Groß-Vater beseissen, und der Tochter oder Enkelin der Stuhl, welchen die Mutter oder Groß-Mutter beseisen, überlassen und ungeschrieben werden soll, wenn sie sich binnen 4. Wochen darum behörig melden, und das in der Helfte des determinirten ordentslichen Kauf-Geldes bestehende Löse-Geld und die Helfte des ben dem

bem Stuhl : Kanf gewöhnlichen Schreib : Schillings bezahlen, und zwar soll in dieser Stuhl : Losung unter mehrern Sohnen und Tochtern jedesmals das alteste vor denen übrigen den Vorzug haben, es hatte dann der verstorbene ascendent befohlen, oder die noch lebende Eltern gaben zu erkennen, welches von denen Kindern den Stuhl bekommen solle, welchen falls diese aus schuldiger Chrerbietung diesen elterlichen Willen sich gemäs zubezeigen haben.

iden Cred mi,den e

Wann ein Che : Gatte, ohne Kinder feines Geschlechts nach fich zu laffen, verffirbet; Goll dem überlebenden Che-Gatten Des defuncti beseffener Rirch : Stuhl zwar, im Fall er fich innerhalb vier Wochen von Zeit des Ablebens darum meldet, und bas determinirte vollige Rauf = Geld bavor bezahlet, vor andern Comperenten zugeschrieben und durch ihre Handwercks : Gesellen ober Saufgenoffen in fo lange, bif fich ber verwittibte Che : Gatte wieder verhenrathet, zu betretten gestattet, nach erfolgter Wieder= Berhenrathung aber dem neuen Che-Gatten, ohne weiterm Entgeld, gegen bloffe Entrichtung bes Schreibe-Schillings, jugeschrieben werden. Satte aber Diefer neue Che- Gatte schon einen Rirch = Stuhl; So foll er sich binnen 4. Wochen, von Zeit ber vollzogenen Che, ben Berluft feines Borfahren Stuhls, erflaren, welchen Stuft er benbehalten wolle, und wenn er diesen legtgedachten vorziehet, so fällt hingegen der ihm vorhero eigenthumlich zuständig gewesene ber Kirche anheim.

7.

In Ermangelung Chfungs- berechtigter descendenten und jum Rauf vorzüglich zulassender Che-Gatten, sollen zu dem verledigten Kirch-Stuhl als nächste Unverwandten in folgenden Classen

M 3

I. die

I. die Tochter in Ansehung derer Manner = und die Sohne in in Ansehung derer Weiber = Stühle vor ihre habende oder fünftige Che : Gatten,

II. Die Eltern und Groß- Eltern,

111. die Geschwistere und deren Kinder, und zwar die im náshern Grad vor denen entfernteren, unter Anverwandten in gleichem Grad die Männlichen in Ansehung derer Mannssten in gleichem Grad und von einerlen sexu aber, in Entstehung gütlichen Bergleichs, nach dem Looß, doch nur sodann, wenn der verledigte Stuhl von ihrem und des gewessenen Besüßers gemeinsamen Stamm: Vater oder Mutter herrühret,

ein Vor - oder Naher - Necht vor andern haben, doch daß sie sich innerhalb 4. Wochen, von Zeit der Verledigung an, des halb melden und das bestimmte Kauf = und Schreib - Geld bezahlen. Ausser denen bemeldten Anverwandten aber hat sich niemand einiges Naher = Nechts anzumassen.

8

Denen Unmundigen soll ihr Lösungs- und respect. NäherNecht, wenn sie gleich den Stuhl selbst noch nicht betreten können,
dennoch nicht entzogen, sondern ihren Eltern oder Geschwistern
solchen einstweilen zu betreten frengelassen werden. In deren Ermangelung aber ist der Stuhl der Kirchen zum Besten zu vermiethen, diß sie ihn selbst betreten können. Es soll auch solchen Unmündigen nicht schaden, so sich in denen ersten vier Wochen ihrentwegen nicht gemeldet worden, Nach deren Verkauff aber sind die
Väter und Vormünder, daß sie binnen 4. Wochen den Stuhl sie
sen sollen, zu erinnern, und, unterbleibenden Falls, derselbe an jemand anders zu überlassen.

9. Die

9.

Die Stühle fallen der Kirche anheim, und können also weiter vergeben werden, nicht alleine 1) wenn deren Innhaber versstirbet, sondern auch 2) wenn er sein domicilium andert, und aus hiesiger Kirchfahrt dergestalt hinweg ziehet, daß kein animus redeundi abzunehmen stehet, welches in folgenden §§. seine weitere Erläuterung, denn 3) wenn der Besiser sich seines Rechts begies bet, oder endlich 4) dessen in pænam verlustig wird. Gleichwie aber

IO.

Das Hinwegziehen aus der Kirchfahrt nicht von einerlen Art; also ist es baben folgendergestalt zu halten: 1) Wenn eine ledige Manns- oder Beibs = Perfon, fo einen Rirchen = Stuhl hat, auf der Lehre oder Wanderschafft, item Schulen, Universitäten, Reisen ober bergleichen, item in Berren-Dienffen fich aufferhalb aufhalt, so bleibet ihr der gelosete Kirchen = Stuhl vorbehalten, so= lange biß fie fich an einem andern Ort, wegen erlangten Meifter-Rechts, Handelschafft, Beforderung, Heyrath oder anderer der= gleichen Gelegenheit, wefentlich niederlaffet, da fodann erft der Rirchen - Stuhl ber Kirchen heimfällt, bif dahin aber jahrlich dem Rirchen - aerario jum Beffen vermiethet werden mag. 2) Begabe fich ein Befiger, er ware gleich verhenrathet oder ledigen Standes, in gnadigster Landes-Herrschafft Dienste; so bleibet ihm sein Rirchen-Stuhl, so lange er in solchen Diensten verharret, vorbehalten. Und so er immittelst Familie da laffet, bleibet solcher ben Stuhl ohnentgeltlich zu betreten fren; aufferdem aber wurde felbiger auch der Kirche jum Besten vermiethet. 3) Wer aus der Kirchfahrt wegziehet, und doch ein eigenthumlich Sauß allhier behalt, obwol die Kirchen-Stuhle nicht zu denen Saufern gehoren, jedoch weiln er folchergestalt den Borfat, entweder selbst sich wieder hieher ju wenden, ober doch den Seinigen die Gelegenheit

hie=

hieselbst zu wohrten vorbehalten zu haben scheinet; so ist ihm der Kirchen-Stuht bis zu ersolgenden Hauß-Verkauff vorzubehalten, und immittelst, wie obengedacht, der Kirche zum Besten zu vermiesthen. 4) Wer aber aus der Kirchscher sich wesentlich wegwensdet, und entweder kein eigenthühmliches Hauß hier behält, oder doch solches nachher verkauft, dessen Kirchen-Stuhl fället nach Verstiessung dreper Monathe der Kirche anheim, und ist er nicht befugt, solchen an jemand anders nach eignen Belieben zu verlassen. Abollte er aber zur Vorsorge, auf den Fall etwa beliebter Ruckstehr, seinen Kirchen-Stuhl gerne behalten; so hätte er solchen sür den ordentlichen Preiß aufs Wegziehen zu lösen, und würde ihm sodam der Stuhl auf 10. Jahre vorbehalten, immittelst aber der Kirche zum Besten vermiethet. Käme er nun binnen 10. Jahren wieder an den Ort, und hielte sich da wesentlich wieder auf; so hätzte er solchen Stuhl, ohne fernere Lösung, wieder zu betreten.

II.

Wann eine Person durch Henrath, Minderung der Familie, oder ben andern Umständen mehr Kirchen-Stühle hat, als ihr oder denen Ihrigen nothig, und nicht zu vermuthen, daß sie deren noch in Zukunft benöthiget senn mögte; so kan dieselbe zwar die besten davon behalten, die übrigen aber ist sie der Kirche ohne Entgeld abzutreten schuldig. Wollte aber

12.

Sowol in diesem Fall, oder auch sonst aus fregen Willen der Besitzer den innenhabenden Stuhl einem guten Freund, der einen solchen nothig hat, durch resignation überlassen, bleibet ihm solches unverwehrt, doch daß es ohne Entgelt oder Abtrag dafür geschehe, und der Stuhl um das gewöhnliche Kauffgeld von dem kunftigen Besitzer gelöset werde. Wann auch

13. Zwen

13.

Zwen Besißer aus redlichen Ursachen ihre Kirchen-Stühle mit einander vertauschen wollen, soll es ihnen ebenfalls erlaubet seyn, doch aber müssen bende Stühle von neuen gelöset und die Anzeige davon ben dem Kirchen-Borsteher ohngesäumt gethan werzen. Wie denn auch diejenigen, welche dergleichen ertauschte oder cedirte Stühle bishero besessen, und sich solche bis dato nicht zusschweiben lassen, ben Zwey Reichs Thaler Strase gehalten seyn sollen, binnen 4. Wochen von Publication dieser Ordnung angerechnet, ben denen Kirchen-Borstehern die Anzeige, Losung und Zuschreibung zu berichtigen. Dahingegen

14

Derjenige seines Stuhls zur Strafe verlustig wird, der erweißlich Handel, oder Wucher mit demselben durch Kauff, Berkauff, Tausch, Pacht und Miethe getrieben, wie denn auch solchenfalls das Kausse und Miethe Geld dem Kirchen aerario versallen seyn soll. Und damit dergleichen Unterschleif um so weniger verschwiegen bleibe, soll ein jeder, welcher eines andern Stuhl mehrere Wochen hindurch besessen, nebst dem Eigenthümer sothanen Stuhls, nach geschener Anzeige, vor das Consistorium geladen, und, wenn sie den Verdacht eines dieser Ordnung zuwider laussenden eigenmächtigen Handels nicht ablehnen können, ausser dem Verlust der rer Stühle jeder in Vier Thaler Strafe genommen, und dem, so die Anzeige davon gethan, mit Verschweigung dessen Namens, die eine Helsste dieser Strafe, die andere Helsste aber der Kirche zu Theil werden.

Ohne Entgelt mag man jemanden in seinen Kirchensetuhl, ausser in denen Fällen, wenn der Stuhl von wegen der Kirche vermiethet wird, treten lassen. So mögen auch Eitern, Hauß = Wäter und Hauß = Mutter ihre Kinder, Gesellen und Gestinde in ihre Stuhle schicken, welches jedoch von geldseten, keiness

23

meges

weges aber von Amts- oder dergleichen zu Bedienungen behöris gen Standen, zu verstehen ift.

16.

In denenjenigen Fällen, wo nach Maßgabe dieser KirchStuhl Drdnung & 6. 8. und 10. die gewissen Personen zugesschriebene Kirchen- Stuhle der Kirche zum Besten zu vermiethen sind, sollen diesenigen, welche der wahre Besitzer vorschläget, alsen andern in der Miethe vorgezogen werden. Im Fall aber binzen 4. Wochen von der Zeit an, da die Miethe statthasst wird, angerechnet, niemand beybringen würde, daß ihnen der Eigenthumsscher den Interims-Gebrauch des Stuhls vor andern gönne, kan der Kirchen-Vorsteher den Stuhl vermiethen, an wen er will, doch ist auch hierunter ohne Partheylichkeit zu versahren, solglich derzienige, der sich zuerst gemeldet, andern vorzuziehen, und muß in allen Fälsen, bey Verlust des Stuhls, das Mieth-Geld nicht an den Eigenthümer, sondern zur Kirche gezahlet werden.

17.

Die Vermiethung eines Kirchen-Stuhls hat auch sobann statt, wenn zu demselben sich niemand, der ihn lösen oder an sich bringen wollte, binnen 8. Wochen, von Zeit der Erledigung anzerechnet, sinden sollte. In allen diesen Vermiethungs Fallen soll jedoch die Miethe niemals länger, als auf ein Jahr eingegangen, jedoch nach Verlauff dessen auf Besinden erneuert und dem zeitherigen Miethmann vor andern der Vorzug gegönnet werden, woserne er 8. Tage vor Ablauff des Jahres, daß er den Pacht continuiren wolle, sich erklären und præstanda præstiren wird. Das Mieth-Geld bestehet in dem achten Theil des nach der oben f. 3. adjungirten Tabelle zahlbaren Kauss-Geldes, und ist nebst dem dem Kirchen-Vorseher zum Schreib-Geld gebührenden 1 ggl. ben Uebersommung und Erneurung der Miethe jedesmals poraus zu bezahlen.

18.311

118.

In einem Kirch-Stuhl, er gehöre vor Manner oder Weisber, soll niemand mehr Personen mit sich nehmen und neben sich treten lassen, als er Stande gelöset, damit andere dadurch nicht verdrungen, oder alten schwachen, oder schwangern Weibs-Personen Unruhe und Beschwehrung verursachet werde, ben Vermeisdung Obrigkeitlicher Strasse.

19.

Kein Besitzer darf an seinen Kirchen-Stuhl, ohne Vorwissen und Genehmhaltung des General-Superintendenten und derer Kirchen-Borsteher, eigenmächtig etwas ändern lassen, ben Bermeidung willkührlicher Straffe, womit sowol der Besitzer, als der Handwercksmann, der die Arbeit darzu leisten würde, beleget werden soll.

Nora. In der Kirche zum Beil. Ereuz verbleibt es ben dem bisherigen Rauff und tofe Geld auch Miethe-Zinß, das Schreibe-Geld aber bestehet in 6. gl., im Fall ein Stuhl verkaufft wird, auser ben Hang und Auszieh Bancken, woben sowol, als ben tofung und Beruniethung berer Stuhle nur r. gl. Schreib-Geld passiret wird.

In Höchstigedacht Unsers Gnädigsten Herrn Hochsstrft. Durcht. Namen ordnen und wossen Wir dannenhero, daß über alse vorstehende Articul und Puncte von denen jestesmaligen General-Superintendenten und Kirchen. Vorsstehern sowol, als jedermänniglich auf das strecklichste gehalten, die Uebertreter aber zu behöriger Ahndung und Strafe ben Fürstl. Consistorio gebührend angezeiget werden sollen. Urkundlich haben Wir diese Kirch. Stuhl. Ordnung unter des Fürstl. Consistorii Innssegel und gewöhnlichen Unterschrift aussertigen und nach sleißiger Collacionirung zum Oruck bringen lassen. So geschehen Coburg den 14den Novembris 1759.

(L.S.)

Tabel-

Tabelle

jum dritten Spho der Kirch Stuhl Ordnung,

ben Verkauf und Lösung derer Manns, und Weibs. Stühle in hiefiger St. Morit Kirche zu richten.

Classis 1.

enthaltend diejenigen Stühle, vor welche Vier Reichse Thaler zu bezahlen.

1. Die Weiber Stuhle, in den vier ersten Quartieren biß an die benden Saulen unter dem Rathe Stand, oder die 10de Reihe inclusive.

2. Die Manner-Stuhle auf bem untersten Empor, welche in

ber vordersten Reihe befindlich.

3. Alle Manns = Stuhle, welche auf dem untersten Empor an der Canzel im ersten Quartier befindlich.

Nota.

Samtliche Weiber- und Manner- Stuhle, welche in benen Quartieren und Reihen dieser Classe hinter benen Pfeilern befindlich, werden hier ausgenommen, und gehoren in die dritte Classe, woselbst sie sub Nro. 4. genauer bestimmer werden.

Classis II.

enthaltend diejenigen Stühle, vor welche Drey Reichs-Thaler zu bezahlen.

1. Die Weiber Stuhle in dem zten und 4ten Quartier, so hinter benen Saulen unter ben Naths- Stand auf die grosse Kirch- Thur zu befindlich, ingleichen

2. die Weiber Stuble, fo unter dem Hof- Empor im 5ten

Quartier befindlich : Wie auch

3. die Weiber-Stuhle, so unter eben demselben Empor im 7den Quartier in der ersten Reihe befindlich.

4. Diejenigen Manner - Stuhle auf dem untersten Empor, welche

welche nicht in vorherstehender Classe sub Nro. 3. bemercket worden; ingleichen

5. die Manner-Stuhle, welche auf denen obersten Emporen in der ersten Reihe befindlich. Wie auch

6. die zwen Stuhle, welche in dem Klingel-Herrn-Stand befindlich und verlassen werden.

Classis III.

enthaltend diesenigen Stühle, vorwelche Iwey Reichs-Thaler zu bezahlen.

1. Die Weiber : Suhle in dem Gren und 7ten Quartier, ausgenommen in diesem die erste Reihe, so bereits in der 2ten Classe sub Nro. 3. vorgekommen.

2. Die N. 2. und 3. ber vordersten Reihe in dem Sten Quartier.

3. Die Männer-Stühle, welche auf dem obersten Empor verlassen werden, ausgenommen diesenigen, so hinter dem Cavalliers-Stuhl und auf dem Empor gegenüber befindlich, als welche in der folgenden Classe vorkommen.

4. Diejenigen Stuhle, so nach der ben der ersten Claffe gemachten Ausnahme in diese Classe gehören, sind folgende:

a) unter Denen Weiber : Stublen

I+	Aus	dem	Iste	n Q	uart	ier
der	3ten	Reihe	_	Nro.	10.	
	4ten	*	_	*	7.	10.
	9ten	. =	-	-	8.	9.
-	11ten		-	=	9.	10.
2.	Aus	dem	2te	n Q	uart	ier
der	3ten	Reihe	_	Nro.	10.	
-	4ten	=	-			10.
-	sten	=	-	*	9.	10.
-	6ten		-		10.	
-	8ten	-	-	*	7.	8.
-	10den	-	-	=	8.	10.
23 3						

3. Aus

3. Aus dem 3ten Quartier

der 3ten Reihe - Nro. 12.

- 4ten " - " 9. 12.

- 5ten 0 - 1 12.

- 6ten : - : 12.

— 9ten = - 10. 11.

- 10den = - 10.

4. Aus dem 4ten Quartier

Der gten Reihe - Nro. 12.

- 4ten : - : 11. 12.

- 5ten * - * 11. 12.

- 6ten : - : II. 12.

— 7den = — = 12.

- 8ten = - 10, 11, 12,

— 10den # — # 10. 11.

- b) Unter denen Manner-Stuhlen auf dem untersten Empor.
 - 1. Im isten Quartier oder an der Canzel der isten Reihe Nro. 13. 15. 16.
 - 2. Im 2ten Quartier hinter dem Rathe: Stand der 4ten Reihe Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 19. 20. 21. 22.

Nota.

Alle Manner- und Beiber. Stuhle, welche in benen Quartieren und Reihen dieser und ter vorhergehenden Classe befindlich, aber hinter benen Pfeilern sind, werben in der folgenden Classe vorkommen.

Classis- IIII.

enthaltend diejenigen Stühle, vor welche 16. Ggr.

- 1. Die Weiber Stuhle im 8ten Quartier, ausgenommen, die 2. Siche in der erstern Reihe, welche in der dritten Classe sub Nro. 2. vorgekommen; ingleichen
- 2. Die im choro, oder ben dem Altar zu verlaffen gewöhnliche Gruble.
- 3. Die Manner Stuhle hinter dem Cavalliers Stuhl, und die auf dem andern obersten Empor gegenüber.

4. 211le

- 4. Alle aus benen Quarcieren und Reihen der dritten und vierten Elasse, welche hinter benen Pfeilern befindlich und folgende sind :
 - a) Unter benen Beiber Stublen

I. Aus dem zten Quartier

```
der 11ten Reihe - Nro. 2. 9. 10.
```

— 12ten = - = 3. 9. 10.

- 13den : - : 9. 10.

— 14den : — : 10.

- 15den = - = 10.

— 16den = - = 5.

- 17Den : - 1 1. 2. 3. 4. 5.

- 18den # - # 1. 2. 3. 4. 5.

2. Aus dem 4ten Quartier

der 11ten Reihe - Nro. 12.

— 12ten = = 4. 10. 12.

— 13den , — , 2. 4. 6. 8. 10. 11. 12.

- 14den = - ; 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12,

- 15den = - = 1.2.4.5.6.7.8.9.

- 16den = - 1. 2. 3. 4. 5. 6.

- 17den s - s 1.2.3.4.5.

— 18den / - / 1. 2. 3. 4. 5.

3. Aus dem 5ten Quartier

der 1sten Reihe — Nro. 12. 13. 14.

- 2ten = - 5.6. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 22.

4. Aus dem 6ten Quartier

Der 1sten Reihe - Nro. 11. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20, 21, 22, 23.

5. Aus dem 7den Quartier

der 12ten Reihe — Nro. 1. 4. 6.

— 13den , — , 2.

— 14den : — : 2.

— 15 den # — # 2. — 18 den # — # 2.

b) Uns

b) Unter benen Manner = Stublen

a) Huf dem untersten Empor

Mis dem aten Quartier an der Cangel Seite

```
ber aten Reihe - Nro. 22.
```

- 3ten - = 13. 15. 16, 17. 21.
- 8. 15. 16. 17. 30. - 4ten 13. 16, fegg. - sten
- 1. 2. 3. 4. 6. 7. 9. 22. 6ten
- 7ben ganglich. b) Huf dem obersten Empor

1. Aus dem zten Quartier

ber iften Reihe - Nro. 14. 21.

2. Mus dem 4ten Quartier

ber isten Reihe — Nro. 16. 17. 24. 28.

c) Auf dem Empor gegenüber

Aus dem 4ten Quartier

der iften Reibe - Nro. 19.

sten

- 2ten 17. 18. 19. 3 ten
- 11. 12. 19. 4ten - 5.6.7.8.9.10,11.

Classis V.

enthaltend diejenigen Plate, vor welche 12. Gar. zu bezahlen.

Dahin gehören alle Auszieh = Bancke, welche ihren bifherigen

Dreiß behalten.

Und find oben gefette Preife auf bem Fall, wenn Stuble fauflich verlaffen werden, ju verfteben, baferne aber die Stuble nur gelofet werden; fo wird nach bem S. 5. vorstehender Stuhl. Ordnung, Die Belfte des auf jeden Gtuhl gesetzten Preifes begablet und perrechnet. Wie benn auch die Belfte des Werths eines Stuble, woran ein Sange Stuhl befestiget ift, vor Diefen entrichtet merben muß.

Co viel das Schreibe-Geld betrifft; Go ift ordentlicher Beife 6 gl. von einem Stuhl zu entrichten. Dur von benen Sange Bancfen und benen, fo im Choro oder ben dem Altar fauflich überlaffen werden, barf nicht mehr ale 3 gl. Schreib. Beld, und von jedem Gig auf den Auszich Banten 2 gl. angenommen werden. Conft hat ber Schreibe Schilling ben lojung ber Stuble im S. s. ber Stubl.

Ordnung, und ben Bermiethung berfelben, im S. 17. bereits

feine bestimmte Maage.









